

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Amorbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den Finanz- und Sozialausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den Bau-, Forst-, Natur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den Fremdenverkehrsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,-- €. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird eine Entschädigung von je 20,-- € gewährt. Eine Entschädigung in Höhe von je 15,-- € wird für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der anderen Ausschüsse gewährt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden vierteljährlich im Nachhinein ausbezahlt. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2002 außer Kraft.

Amorbach, den 27.11.2008
STADT AMORBACH
gez.

S c h m i t t
1. Bürgermeister